

INHALT:

- ▼ Europaweites Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb; KiGa Spielinsel; Lieferung, Aufstellung und Abbau eines erdgeschossigen Gebäudes aus Containermodulen inkl. Miete für 24 Monate
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8197 für den Bereich am südwestlichen Fuß des Schloßbergs zwischen Hauptstraße und Vogelanger, Gemarkung Starnberg; Verlängerung der Veränderungssperre
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8169 für das Grundstück Fl.Nr. 10/1 (teilw.), Gemarkung Starnberg, südlich des Nepomukwegs - Fassung des Aufstellungsbeschlusses - Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8194 für die Grundstücke Fl. Nrn. 521/2, 521/3 und 521/6, Gemarkung Starnberg, Weilheimer Straße 14 und 14 a, als vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- ▼ Haushaltssatzung der Stadt Starnberg für das Haushaltsjahr 2018
- ▼ Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2018
- ▼ Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 9 „Gewerbegebiet Höhenrain“ 1. Änderung
- ▼ Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 79 „Harkirchen“ (§ 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch(BauGB))
- ▼ Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 95 „Etztal“ (§ 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch(BauGB))
- ▼ Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 96 „Naturdenkmal Gletscherschliff“ (§ 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch(BauGB))
- ▼ 3. Teiländerung des Bebauungsplanes „Standortentwicklung Sonderflughafen Oberpaffenhofen“ für den Bereich der Fl.Nrn. 3239/4 Tfl., 3239/5 Tfl., 3239/12 Tfl., 3241/5 Tfl. und 3243 Tfl., jeweils Gemarkung Gilching; Aufstellungsbeschluss zur Änderungseinleitung i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie Billigungsbeschluss; Öffentliche Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2. Halbsatz und Nr. 3 2. Halbsatz BauGB

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ **Europaweites Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb; KiGa Spielinsel; Lieferung, Aufstellung und Abbau eines erdgeschossigen Gebäudes aus Containermodulen inkl. Miete für 24 Monate**

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Name Stadt Starnberg
Straße Vogelanger 2
PLZ, Ort 82319 Starnberg
Telefon 08151/772-191
Fax 08151/772-391
E-Mail Vergabestelle@starnberg.de
Internet www.staatsanzeiger-eservices.de

b) Vergabeverfahren
Europaweites Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
Vergabenummer
4644.9400-001-1

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen nicht zugelassen

- d) Art des Auftrags
Lieferleistung
- e) Ort der Ausführung
Ludwigstraße 10 in 82319 Starnberg (siehe Vergabeunterlagen)
- f) Art und Umfang der Leistung
Lieferung, Aufstellung und Abbau eines erdgeschossigen Gebäudes aus Containermodulen inkl. Miete für 24 Monate
- g) Erbringen von Planungsleistungen
nein
- h) Aufteilung in Lose
nein
- i) Ausführungsfristen
Ausführungsbeginn ab 13.08.2018, Fertigstellung bis 12.10.2018
- j) Nebenangebote
nicht zugelassen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen
siehe Punkt a) Stadt Starnberg - Vergabestelle
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform
Für die Vergabeunterlagen wird kein Entgelt erhoben.
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind
Stadt Starnberg - Vergabestelle - Vogelanger 2
82319 Starnberg
- p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen
Deutsch
- q) Angebotseröffnung am 31.07.2018 um 11:00 Uhr
Ort: Rathaus Stadt Starnberg - Zimmer 309 - Vogelanger 2, 82319 Starnberg

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen
Bieter oder Bevollmächtigte sind nicht mehr zugelassen.
- r) geforderte Sicherheiten
siehe Vergabeunterlagen
- s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
Zahlungsbedingungen
- t) Rechtsform der Bietergemeinschaften
gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

- u) Nachweise zur Eignung
siehe Teilnehmantrag
- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:
31.08.2018
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A): Regierung von Oberbayern, Vergabekammer Südbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München

Starnberg, 02.07.2018

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ **Bebauungsplan Nr. 8197 für den Bereich am südwestlichen Fuß des Schloßbergs zwischen Hauptstraße und Vogelanger, Gemarkung Starnberg; Verlängerung der Veränderungssperre**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Starnberg folgende

Satzung zur ersten Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich am südwestlichen Fuß des Schloßbergs zwischen Hauptstraße und Vogelanger, Gemarkung Starnberg (Bebauungsplan Nr. 8197)

**§ 1
Regelungsinhalt**

Die Geltungsdauer der Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich am südwestlichen Fuß des Schloßbergs zwischen Hauptstraße und Vogelanger

langer, Gemarkung Starnberg (Bebauungsplan Nr. 8197) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.07.2016 wird bis zum 20.07.2019 verlängert.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

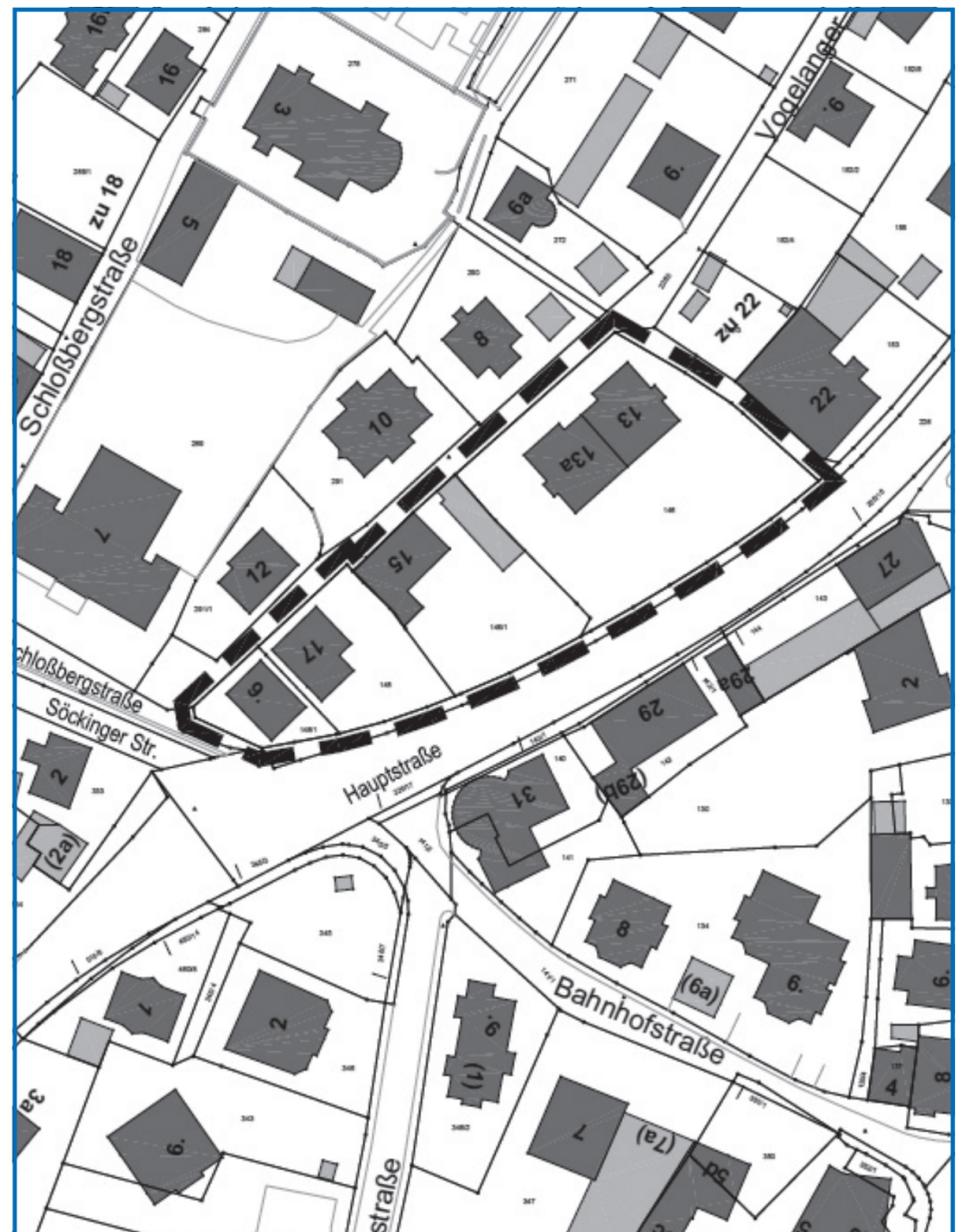
Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für durch die Veränderungssperre eingetretene Vermögensnachteile sowie auf die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Starnberg, 03.07.2018

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ **Bebauungsplan Nr. 8169 für das Grundstück Fl.Nr. 10/1 (teilw.), Gemarkung Starnberg, südlich des Nepomukwegs - Fassung des Aufstellungsbeschlusses - Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit**

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 22.02.2018 beschlossen, das erstmals im Jahr 2006 angekündigte Bebauungsplanverfahren mit einem nunmehr geänderten, aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlichen Geltungsbereich wieder aufzugreifen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches – BauGB).



Umgriff - Bebauungsplan Nr. 8197 – Veränderungssperre

STA
Landratsamt Starnberg

Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

Das Landratsamt Starnberg - Fachbereich Gesundheitswesen - bietet an:

- Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB
- Allgemeine Beratung in Schwangerschaftsfragen
- Beratung über finanzielle Hilfen

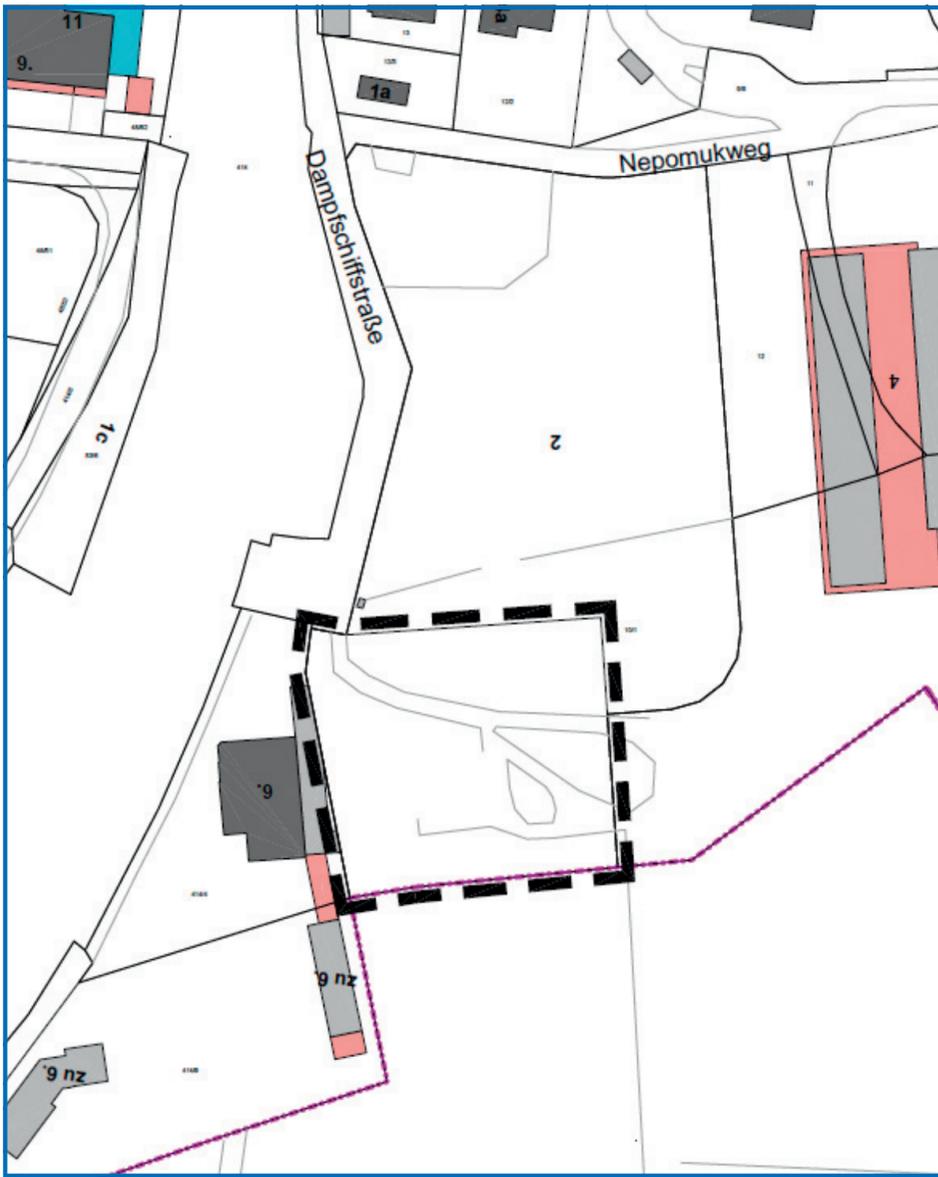
Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Termine: **Telefon 08151 148-920 oder 148-900**
www.lk-starnberg.de/ schwangerschaftsberatung

Landratsamt Starnberg – Gesundheitswesen
Dampfschiffstraße 2 a • 82319 Starnberg

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 - 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehb.





Umgriff – Bebauungsplan Nr. 8169

Ziel des Bebauungsplans ist es, die Attraktivität der städtischen Grünfläche zu sichern und zu stärken, dies insbesondere durch die Festsetzung der westlichen Teilfläche als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ und der östlichen Teilfläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Tourismus und Gastronomie“.

Die Öffentlichkeit kann sich nun gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sowie sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, unterrichten. Dazu liegen der Planentwurf und die Begründung mit jeweiligem Fassungsdatum vom 04.07.2018 in der Zeit

vom 16.07.2018 bis zum 17.08.2018
im Rathaus der Stadt Starnberg,
Vogelanger 2, Zimmer 306b,

während der allgemeinen Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 07:30 bis 12:00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 07:30 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 18:00 Uhr zu jedermanns Einsicht und Erörterung aus. Außerdem sind die Planunterlagen unter dem Suchbegriff „Bekanntmachung 8169“ unter www.starnberg.de abrufbar. Im Bebauungsplan etwa genannte DIN-Normen können im Bauamt eingesehen werden.

Im Weiteren besteht innerhalb der vorstehenden Frist die Gelegenheit zur Äußerung und Abgabe von Stellungnahmen.

Starnberg, 04.07.2018

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ **Bebauungsplan Nr. 8194 für die Grundstücke Fl. Nrn. 521/2, 521/3 und 521/6, Gemarkung Starnberg, Weilheimer Straße 14 und 14 a, als vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 14.06.2018 den betreffenden Bebauungsplan mit gleichlautendem Datum als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches – BauGB).

Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus der Stadt Starnberg,
Vogelanger 2, Zimmer 305,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Zudem kann er unter www.starnberg.de

jederzeit abgerufen werden. In der Satzung etwa genannte DIN-Normen können im Stadtbauamt eingesehen werden.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen des Bebauungsplans unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 04.07.2018

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ **Haushaltssatzung der Stadt Starnberg für das Haushaltsjahr 2018**

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Stadtrat Starnberg am 17.05.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 GO amtlich bekannt gemacht wird.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt;

er schließt
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 71.944.300 Euro

und
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 22.012.600 Euro ab.

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.593.600 Euro festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Eigenbetrieb Wasserversorgung wird auf 750.000 Euro festgesetzt.

§ 3

(1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserversorgung werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	300 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 11.990.000 Euro festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserversorgung wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Starnberg, 04.07.2018
STADT STARNBERG

Eva John, 1. Bürgermeisterin

II.

Das Landratsamt Starnberg hat mit Schreiben vom 02.07.2018 die nach Art. 71 Abs. 2 Satz 1 GO erforderliche Genehmigung erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus Starnberg, Vogelanger 2 (Stadtkämmerei, Zimmer 204) während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Starnberg, 04.07.2018

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ **Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2018**

Der Stadtrat der Stadt Starnberg hat mit Beschluss vom 17.05.2018 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 300 % und der Grundsteuer B auf 350 % für das Kalenderjahr 2018 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2017 ergibt sich damit keine Änderung, so dass auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Messbeträge sich seit der letzten Bescheidserteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in der zuletzt im Kalenderjahr 2017 veranlagten Höhe festgesetzt. Die Grundsteuer 2018 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2018 fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:
am 15.08.2018, wenn die Jahressteuer 15,00 € nicht übersteigt,
am 15.02. und 15.08.2018 zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

Für Steuerpflichtige, die von der Zahlungsmöglichkeit in einem Jahresbetrag Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2018 in einem Betrag am 01.07.2018 fällig.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändert sich der Messbetrag, werden Änderungsbescheide versandt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen dieselben Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Grundsteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird ist der Widerspruch einzulegen bei

Stadt Starnberg
Vogelanger 2
82319 Starnberg

STA
Landratsamt Starnberg

Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder:

- in der Erziehung • in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa

Landratsamt Starnberg
Moosstraße 5 • 82319 Starnberg

Er kann auch elektronisch unter der DE-Mail-Adresse: stadt.starnberg@lk-starnberg.de-mail.de eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Starnberg (www.starnberg.de) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

Starnberg, 04.07.2018

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Bekanntmachungen der Gemeinde Berg

Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.

◆ Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 9 „Gewerbegebiet Höhenrain“ 1. Änderung

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 19.06.2018 die 1. Änderung der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 9 „Gewerbegebiet Höhenrain“ gemäß § 10 Baugesetzbuch im Vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch in der Fassung vom 19.06.2018 gebilligt.

Der Bebauungsplan Nr. 9 „Gewerbegebiet Höhenrain“ 1. Änderung kann somit in Kraft gesetzt werden.

Die Bebauungsplanänderung betrifft lediglich die Begründung hinsichtlich der erforderlichen Ausgleichsflächen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten unverändert fort.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Gemeinderates von Berg vom 19.06.2018 zum Bebauungsplan Nr. 9 „Gewerbegebiet Höhenrain“ 1. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung, die anstelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung können ab dem Tag dieser Bekanntmachung im Rathaus in Berg, Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) von Jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Hinweise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg geltend gemacht werden.

Berg, 02.07.2018

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

◆ Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 79 „Harkirchen“ (§ 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch(BauGB))

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 19.06.2018 den Bebauungsplan Nr. 79 „Harkirchen“ gemäß § 10 BauGB und Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung vom 19.06.2018 als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Der Bebauungsplan Nr. 79 „Harkirchen“ kann somit in Kraft gesetzt werden.

Der Bebauungsplan besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift. Eine Begründung ist beigefügt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 79 „Harkirchen“ ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt.

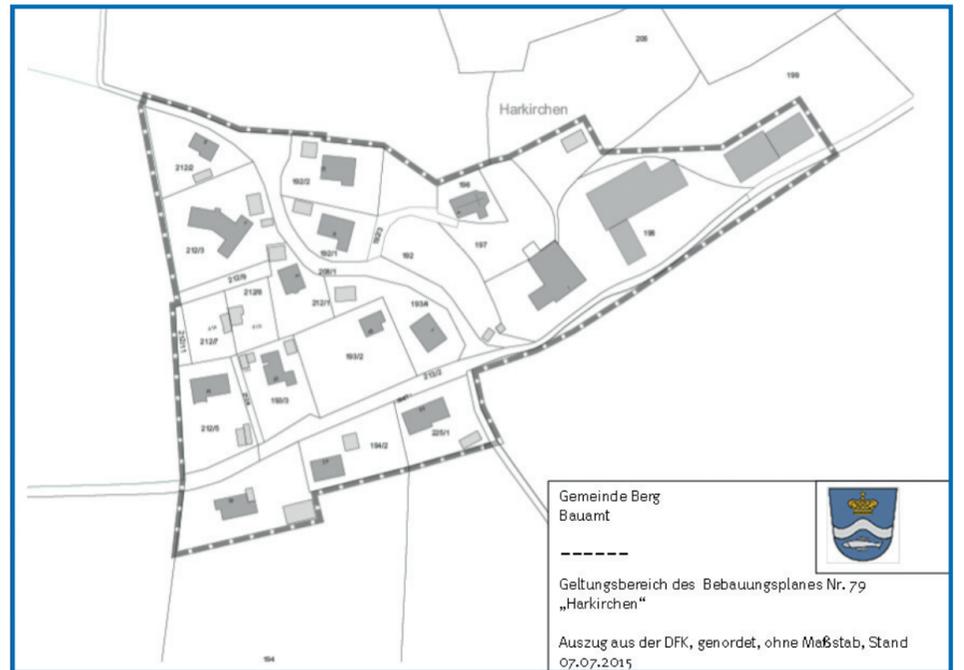
Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Gemeinderates von Berg vom 19.06.2018 zum Bebauungsplan Nr. 79 „Harkirchen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung, die anstelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung können ab dem Tag dieser Bekanntmachung im Rathaus von Berg, Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) von Jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 79 „Harkirchen“

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 des BauGB

Gemäß § 215 Abs. 1 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193) werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs Wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Hinweis auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Gemeinde Berg, Bauamt

(Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg geltend gemacht werden.

Berg, 02.07.2018

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

◆ Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 95 „Eztal“ (§ 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch(BauGB))

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 05.06.2018 den Bebauungsplan Nr. 95 „Eztal“ gemäß § 10 BauGB und Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung vom 05.06.2018 als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Der Bebauungsplan Nr. 95 „Eztal“ kann somit in Kraft gesetzt werden.

Der Bebauungsplan besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift. Eine Begründung ist beigefügt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 95 „Eztal“ ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Gemeinderates von Berg vom 05.06.2018 zum Bebauungsplan Nr. 95 „Eztal“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 95 „Eztal“



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 96 „Naturdenkmal Gletscherschliff“

Mit dieser Bekanntmachung, die anstelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung können ab dem Tag dieser Bekanntmachung im Rathaus von Berg, Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) von Jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 des BauGB

Gemäß § 215 Abs. 1 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193) werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
Wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Hinweis auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg geltend gemacht werden.

Berg, 02.07.2018

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

◆ Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 96 „Naturdenkmal Gletscherschliff“ (§ 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch(BauGB))

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 05.06.2018 den Bebauungsplan Nr. 96 „Naturdenkmal Gletscherschliff“ gemäß § 10 BauGB und Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung vom 05.06.2018 als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Der Bebauungsplan Nr. 96 „Naturdenkmal Gletscherschliff“ kann somit in Kraft gesetzt werden.

Der Bebauungsplan besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift. Eine Begründung ist beigefügt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 96 „Naturdenkmal Gletscherschliff“ ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Gemeinderates von Berg vom 05.06.2018 zum Bebauungsplan Nr. 96 „Naturdenkmal Gletscherschliff“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

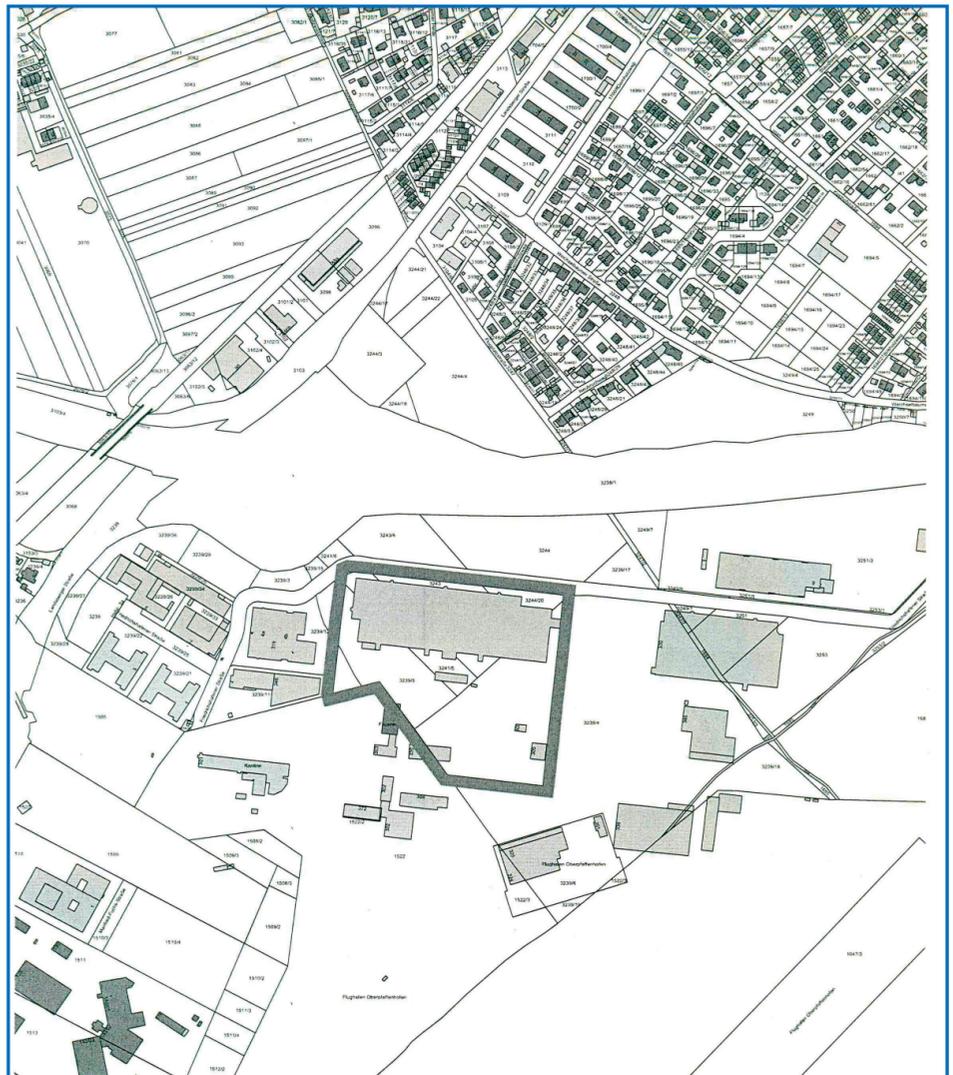
Mit dieser Bekanntmachung, die anstelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft. Der Bebauungsplan und die Begründung können ab dem Tag dieser Bekanntmachung im Rathaus von Berg, Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) von Jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 des BauGB

Gemäß § 215 Abs. 1 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193) werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
Wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungspla-



Anlage zur Bekanntmachung zur 3. Teiländerung des Bebauungsplanes "Standortentwicklung Sonderflughafen Oberpfaffenhofen", Gemarkung Gilching (ohne Maßstab)

03.07.2018

Manfred Walter

Manfred Walter
1. Bürgermeister



nes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Hinweis auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg geltend gemacht werden.

Berg, 02.07.2018

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

◆ 3. Teiländerung des Bebauungsplanes „Standortentwicklung Sonderflughafen Oberpfaffenhofen“ für den Bereich der Fl.Nrn. 3239/4 Tfl., 3239/5 Tfl., 3239/12 Tfl., 3241/5 Tfl. und 3243 Tfl., jeweils Gemarkung Gilching; Aufstellungsbeschluss zur Änderungseinleitung i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie Billigungsbeschluss; Öffentliche Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 2. Halbsatz und Nr. 3 2. Halbsatz BauGB

Der Haupt- und Bauausschuss des Gemeinderates hat in seiner Sitzung vom 18.06.2018 die Einleitung des 3. Teiländerungsverfahrens des Bebauungsplanes „Standortentwicklung Sonderflughafen Oberpfaffenhofen“ für den Bereich der

Fl.Nrn. 3239/4 Tfl., 3239/5 Tfl., 3239/12 Tfl., 3241/5 Tfl. und 3243 Tfl., jeweils Gemarkung Gilching beschlossen und die Entwurfsplanung i.d.F.v. 18.06.2018 gebilligt.

Der Entwurf o.g. Bebauungsplanteiländerung (einschließlich Begründung i.d.F.v. Juni 2018) liegt in der Zeit vom

19. Juli bis einschließlich 20. August 2018

während der allgemeinen Dienststunden im

**Rathaus der Gemeinde Gilching,
Rathausplatz 1, Bauamt, Zimmer Nr. O1.28**

öffentlich aus. Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen zum aktuellen Zeitpunkt nicht vor.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. In die Frist fallen die allgemein arbeitsfreie Tage, also auch Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus der Gemeinde Gilching geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich. Die Bebauungsplanteiländerung soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Der Umgriff der Bebauungsplanteiländerung ist aus dem in Anlage beigefügten Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist.

Gilching, 03.07.2018

Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister